

Bertha-von-Suttner-Gesamtschule

Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe)

Beschluss der Fachkonferenz Spanisch

Leistungsbewertung – Sekundarstufe I

	Spanisch
- schriftliche Arbeiten / Klausuren (bei mehreren Kursen pro Jahrgang möglichst parallel gestellt und nach gleichem Schema bewertet)	50 %
- mündliche Mitarbeit <ul style="list-style-type: none">- Häufigkeit der Beteiligung- Inhaltliche Qualität der Beteiligung- Lesefähigkeit- Aussprache- grammatikalische Richtigkeit- Ergebnispräsentationen	35-40%
- Tests (Vokabeln/Grammatik/Zahlen etc.)	10-15 %

Anmerkung:

Durch die Spielräume im Bereich der sonstigen Mitarbeit soll unterschiedlichen Kurssituationen Rechnung getragen werden.

Es wird angestrebt, Arbeiten durch Verfahren der mündlichen Leistungsüberprüfung zu ersetzen.

Beschluss der FK Spanisch vom 12.06.2019

Schuljahr 2019/20

Anhang

basierend auf: **12-63 Nr. 3 Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (ABl. NRW. S. 270)

4.2 Hausaufgaben an Ganztagschulen: An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

Kernlehrpläne Sek 1 von 2009

5 Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ angemessen – mit gleichem Stellenwert – zu berücksichtigen.